

Satzung des Vereins „Kempten – unsere Schule in Äthiopien e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kempten – unsere Schule in Äthiopien e.V.“

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel ist es, durch die finanzielle Förderung den Bau einer Schule in Äthiopien in der Region Amhara Region in Echege Gelila zu realisieren.
- (2) Mit der Fertigstellung der Baumaßnahme wird der weitere Unterhalt wie auch die notwendige Ausstattung zum Schulbetrieb finanziell sichergestellt.
- (3) Der Verein die gleichberechtigte Bildung.
- (4) Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Sachkosten des Vereins für Verwaltung; Gebühren, Versicherung und Kommunikation sind darin inbegriffen.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für ihre Ehrenamtlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften werden, die sich den Zielen und Aufgaben des Vereines verbunden fühlen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Satzung einzuhalten. Jedes übertragene Amt ist gewissenhaft und ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Über vereinsinterne Angelegenheiten, die als vertraulich bezeichnet worden sind, ist die Schweigepflicht zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es dem Zweck und den Belangen des Vereines erheblich oder wiederholt zuwiderhandelt oder bindende Beschlüsse der Organe schuldhaft nicht beachtet.
- (4) Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Korporative Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss korporative Mitglieder als Vertreter von Behörden, Kirchen oder Initiativen und Verbänden aufnehmen und sie an den Beratungen und Beschlussfassungen beteiligen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl des Vorstands
 - d. Satzungsänderungen
 - e. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträge
 - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g. Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
 - h. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus außerordentlich einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen unter Angabe der Tagesordnung. Dies erfolgt in der Regel per E-Mail, die Mitglieder halten dazu den Vorstand über ihre aktuelle E-Mailadresse auf dem Laufenden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied in Textform bekannt gegebene postalische oder Mailadresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (5) Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung zulässig. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird per Akklamation abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über eine Änderung der Satzung, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Aus den Reihen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Ein- und Ausgaben jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten dieser Bericht. Die Rechnungsprüfer sollen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (11) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus mindestens
 - a. der 1. Vorsitzenden, dem 1. Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (je 50 Mitglieder ist einer möglich)
 - c. der Schriftführerin, dem Schriftführer
 - d. der Schatzmeisterin, dem Schatzmeister
 - e. bis zu 3 Beisitzerinnen und Beisitzer
- (2) Die Wahl der jeweiligen Funktionen findet in einem jeweils separaten Wahlgang statt, die Beisitzerinnen und Beisitzer werden nach dem Rang des Wahlergebnisses bestimmt. Die Wahl findet in der Regel durch offene Abstimmung per Akklamation mit Handzeichen statt, auf Antrag erfolgt eine geheime schriftliche Wahl. Enthaltungen oder nicht gültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Die Wahl gewinnt die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende, der 1. Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Das Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die 1. Vorsitzende, der 1. Vorsitzende leitet als Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Als Versammlungsleiter kann auch ein Vereinsmitglied durch den Vorstand bestimmt werden. Die 1. Vorsitzende, der 1. Vorsitzende erstattet jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von 5 Werktagen eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zum Ablauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der 1. Vorsitzenden, dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin, dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann mehrheitlich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (9) Scheidet die 1. Vorsitzende, der 1. Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende aus, so beruft der verbleibende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (10) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen
- (11) Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (12) Einzelausgaben, die 1000 € übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgaben, die darunter liegen tätigen die 1. Vorsitzende, der 1. Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende eigenverantwortlich. Sie sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kempten (Allgäu) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich Jugendprojekten für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2022 errichtet und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.